

Übersicht über die Gestaltungsformen der Arbeit in Deutschland				
Nichtselbständige Formen der Arbeit		Selbständige Formen der Arbeit		
Beamte	Arbeitnehmer	Freie Berufe		Gewerbetreibende
		Kodifizierte Freie Berufe	Nichtkodifizierte Freie Berufe	
Höchstpersönliche Arbeitspflicht (Vertretung durch Dritte ist unzulässig), weisungs- und zeitgebunden tätig, einem Dienstherrn/Arbeitgeber gegenüber verantwortlich ⇒ Verbraucher (§13 BGB).		Keine Persönliche Arbeitspflicht (Vertretung durch Dritte ist zulässig), nur im einzelvertraglichen Rahmen zeitgebunden tätig, nur den Auftraggebern/Bestellern gegenüber verantwortlich. ⇒ Im bürgerlich-rechtlichen und umsatzsteuerrechtlichen Sinne Unternehmer, §14 BGB, §2 Abs. 1 Satz 1 UStG.		
<p>Erweiterte beamtenrechtliche Treuepflicht als Ausfluß des Treueeides auf Staat und Verfassung zusätzlich zu den allgemeinen arbeitsrechtlichen Treuepflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Generelles Streikverbot ● Vorrechte ● Einsatz des Lebens <p>Das Bestehen von Vorrechten wird vielfach bestritten; das Vorhandensein einer weitaus besseren Altersvorsorge, die durch das AltEinkG erst bis 2040 (!) abgeschmolzen werden soll, ist jedoch der beste Beweis.</p>	<p>Allgemeine arbeitsrechtliche Treuepflicht als Ausfluß der Unselbständigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Wettbewerbsverbot ● Abwerbungsverbot ● Geheimniswahrung ● Verbot/Einschränkung der freien Meinungsäußerung und politischen Betätigung ● Verbot/Einschränkung, auf arbeitsvertraglichen Rechten zu bestehen ● Verbot der Einleitung behördlicher Verfahren 	<p>Kodifizierte freie Berufe sind durch gesetzliche Regelung als freie Berufe zu betrachten, beispielsweise gemäß §6 Abs. 1 GewO:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Fischerei und Viehzucht, ● Ärzte und andere Heilberufe, ● Verkauf von Arzneimitteln, ● Errichtung und Verlegung von Apotheken, ● Die Personenbeförderungen mit Krankenkraftwagen ● Erziehung von Kindern gegen Entgelt, ● Unterrichtswesen, ● Rechtsanwälte und Notare, ● Rechtsbeistände, ● Die Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, ● die vereidigten Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften, ● Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften, ● Steuerbevollmächtigte, ● Auswandererberater (!), ● Seelotswesen und ● Vertrieb von Lotterielosen 	<p>Eigentlich sollte das Gesetz eindeutige Regeln enthalten; dennoch haben sich im Laufe vieler Jahre eine ganze Reihe von Tätigkeitsfeldern entwickelt, die faktisch freie Berufe sind, ohne durch gesetzliche Regelung zu solchen erklärt zu werden, beispielsweise die Tätigkeiten vieler Kreativberufe (etwa in den Medien oder im Internet). Auch die Autoren gelten gemeinhin als freie Berufe (z.B. ist auch der Autor des vorliegenden Werkes seit Jahrzehnten Freiberufler).</p>	<p>Sehr unübersichtlich geregelt; die Grundregel steht in §15 EStG (Einkünfte aus Gewerbebetrieb), aber vgl. auch gemäß Abschn. 11 Abs. 1 GewStR</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Selbständigkeit (vgl. Absatz 2, R 15.1 EStR) ● Nachhaltigkeit der Betätigung (vgl. R 15.2 EStR), ● Gewinnerzielungsabsicht (vgl. R 15.3 EStR), ● Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr (vgl. R 15.4 EStR).
<p>Ähnlich wie die Die Unterscheidung zwischen Gewerbe und Freiberuflichkeit ist auch die Abgrenzung zwischen Arbeitnehmern und Beamtentum zweifelhaft. Diente das Beamtentum einst ausschließlich hoheitlichen Aufgaben (Armee, Polizei, Strafvollzug), so hatte es seine Berechtigung. Dann kamen Lehrer, Post- und sogar Telekombeamte hinzu, die mit den hoheitlichen Funktionen des Staates wenig (Lehrer) oder nichts (Telekom) zu tun hatten. Inzwischen übernehmen öffentliche Körperschaften sogar wahllos Mitarbeiter in das Beamtenverhältnis, um die Arbeitgeberanteile der Zwangssozialversicherungen zu sparen: ein wirtschaftspolitischer Wahnsinn. Es wundert daher nicht, daß immer mehr Stimmen die weitgehende oder gar völlige Abschaffung des Berufsbeamtentumes in nahezu allen Bereichen fordern.</p>		<p>Die Unterscheidung zwischen Gewerbe und Freiberuflichkeit bezog sich einst auf Handarbeit vs. geistige Arbeit. Gewerbetreibende waren in den Zünften des Mittelalters organisiert. Diese Differenzierung ist überlebt und völlig zeitfremd; für eine Fundamentalreform fehlt indes die politische Kraft.</p>		